Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Zum 31.12.2025

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

1090 Wien

Forvis Mazars Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kärntner Ring 5-7, 1015 Wien · Tel. +43 1 531 74 · vienna.at@forvismazars.com · UID ATU37400905 ·
Handelsgericht Wien · FN 71563s · WT-Code: 800 130 · APAB Code 0700381 · Wir sind Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) und unabhängiges Mitgliedsunternehmen der Forvis Mazars Group SC. Eine Liste der Geschäftsführer:innen und Partner:innen unseres Unternehmens finden Sie auf unserer Website: forvismazars.com/at

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses 2

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 3

Bestätigungsvermerk 4

Beilagen:

Jahresabschluss

Anhang

Lagebericht

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 08. April 2025 der Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zuprüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchhaltung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die sondergesetzlichen Bestimmungen für B-PCGK, die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Oktober 2025 bis November 2025 (Vorprüfung) sowie im Februar 2026 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Peter Wundsam, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss, zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen Corporate Governance-Bericht gemäß Punkt 15.1 des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 24.02.2026

Forvis Mazars Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Forvis Mazars Audit GmbH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WIEN

Dr. Peter Wundsam
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. Tamara Zsilla
Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

BILANZ

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

zum 31.12.2025

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	281.252,13	421.878,20
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	88.048,14	437.097,59
2. technische Anlagen und Maschinen	16.074.868,44	18.441.713,61
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	389.565,07	475.260,93
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	5.633.828,56	300.307,50
	22.186.310,21	19.654.379,63
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen *davon Anteile an assoziierten Unternehmen*	359.350,00 *10.150,00*	359.350,00 *10.150,00*
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	84.124.238,90	80.021.098,48
	84.483.588,90	80.380.448,48
	106.951.151,24	**100.456.706,31**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.259.219,09	3.505.778,74
2. unfertige Erzeugnisse	2.598.997,67	4.447.991,81
3. fertige Erzeugnisse und Waren	1.093.625,64	1.781.024,49
4. noch nicht abrechenbare Leistungen	541.142,00	0,00
5. geleistete Anzahlungen	464.519,90	292.583,90
	8.957.504,30	10.027.378,94
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.327.474,23	610.279,93
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen *davon sonstige*	1.044.522,95 *1.044.522,95*	1.175.818,86 *1.175.818,86*

Aktiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	215.470,77	170.020,80
	2.587.467,95	1.956.119,59
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.904.484,07	8.687.669,82
	25.449.456,32	**20.671.168,35**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**106.640,13**	**85.425,53**
D. Aktive latente Steuern	**4.765.324,09**	**6.123.461,21**
Summe Aktiva	**137.272.571,78**	**127.336.761,40**

Passiva	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital	10.000.000,00	10.000.000,00
übernommenes Stammkapital	*10.000.000,00*	*10.000.000,00*
einbezahltes Stammkapital	*10.000.000,00*	*10.000.000,00*
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	57.613.928,45	57.613.928,45
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklagen	1.000.000,00	1.000.000,00
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	40.617.723,31	40.617.723,31
	41.617.723,31	41.617.723,31
IV. Bilanzgewinn	12.686.268,97	3.866.175,94
davon Gewinnvortrag	*3.866.175,94*	*1.520.342,34*
	121.917.920,73	**113.097.827,70**
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.617.610,00	2.777.756,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	337.000,00
3. sonstige Rückstellungen	5.905.456,97	5.091.067,00
	8.523.066,97	**8.205.823,00**
C. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.403.782,88	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*1.403.782,88*	*0,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.087.020,92	1.372.724,39
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*1.087.020,92*	*1.372.724,39*
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.787.862,74	3.753.108,89
davon aus Lieferungen und Leistungen	*1.665.579,74*	*144.278,09*
davon erhaltene Anzahlungen	*2.122.283,00*	*3.608.830,80*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*3.787.862,74*	*3.753.108,89*
4. sonstige Verbindlichkeiten	514.784,21	869.144,09
davon aus Steuern	*134.782,48*	*358.528,01*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*377.160,83*	*508.463,92*
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*514.784,21*	*869.144,09*
	6.793.450,75	**5.994.977,37**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*6.793.450,75*	*5.994.977,37*
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**38.133,33**	**38.133,33**
Summe Passiva	**137.272.571,78**	**127.336.761,40**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

01.01.2025 bis 31.12.2025

		2025 EUR	2024 EUR
1.	**Umsatzerlöse**	**45.690.169,34**	**41.653.270,13**
2.	**Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen**	**-2.115.917,44**	**1.153.275,68**
3.	**sonstige betriebliche Erträge**		
	a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	37.130,83	32.015,00
	b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.013.803,14	349.803,32
	c) übrige	1.130.638,91	1.293.838,64
		2.181.572,88	**1.675.656,96**
4.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**		
	a) Materialaufwand	4.480.197,13	11.730.714,79
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	189.359,34	112.148,83
		4.669.556,47	**11.842.863,62**
5.	**Personalaufwand**		
	a) Löhne	3.489.901,85	2.778.532,69
	b) Gehälter	9.800.679,81	8.634.574,01
	c) soziale Aufwendungen	4.382.469,99	3.416.581,00
	davon Aufwendungen für Altersversorgung	174.569,09	165.195,00
	aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	508.479,88	169.944,34
	bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.548.615,43	2.889.176,12
	d) Aufwendungen aus Personalgestellung	483.382,13	649.340,00
		18.156.433,78	**15.479.027,70**
6.	**Abschreibungen**		
	a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**2.960.293,18**	**2.977.558,98**
7.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**		
	a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	115.023,85	105.023,85
	b) übrige	16.512.946,44	14.895.253,42
		16.627.970,29	**15.000.277,27**
8.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)**	**3.341.571,06**	**-817.524,80**
9.	**Erträge aus Beteiligungen**	**12.043,90**	**90.510,00**
10.	**Erträge aus anderen Wertpapieren**	**6.997.939,34**	**2.256.166,08**
11.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**	**64.212,24**	**83.564,54**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025 EUR	2024 EUR
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**5,39**	**23.636,76**
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	**7.074.190,09**	**2.406.603,86**
14. Ergebnis vor Steuern	**10.415.761,15**	**1.589.079,06**
15. Steuern vom Einkommen	**1.595.668,12**	**-756.754,54**
davon latente Steuern	1.358.137,12	-1.095.442,54
16. Ergebnis nach Steuern	**8.820.093,03**	**2.345.833,60**
17. Jahresüberschuss	**8.820.093,03**	**2.345.833,60**
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	**3.866.175,94**	**1.520.342,34**
19. Bilanzgewinn	**12.686.268,97**	**3.866.175,94**

ANHANG
zum Jahresabschluss per 31.12.2025

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), aufgestellt.

2. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften vorgenommen. Insbesondere wurden die Grundsätze der Bewertungsstetigkeit, Einzelbewertung, Vorsicht und Imparität berücksichtigt (§ 201 UGB).

3. Der Jahresabschluss wurde nach dem Prinzip der Unternehmensfortführung erstellt.

4. Nach dem Bilanzstichtag hat es keine wesentlichen Ereignisse gegeben.

5. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

B. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Anlagevermögen

1.1. Die Entwicklung des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind aus der Beilage zum Anhang (Anlagenspiegel) ersichtlich. Bei dem Gebäude und den Maschinen wurde in den Vorjahren ein Investitionszuschuss gewährt, welcher nach der Nettomethode erfasst wurde, indem der gewährte Zuschuss direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt wurde. Dadurch kommt es zu einer Verminderung der planmäßigen Abschreibung iHv TEURO 25.

1.2. Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Im Geschäftsjahr wurden wie auch in den Vorjahren keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vorgenommen.

1.3. Der Grundwert des in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücks beträgt unverändert zum Vorjahr € 0,07.

1.4. Geringwertige Vermögensgegenstände (Anschaffungskosten bis max. € 1.000, --) werden im Jahr der Anschaffung als Abgang behandelt (§ 226 Abs 3 UGB).

1.5. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	4 bis 10 Jahre
2.	Grundstücke und Bauten	0 bis 25 Jahre
3.	Technische Anlagen und Maschinen	5 bis 13 Jahre
4.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 10 Jahre

Neu angeschaffte Groß-Druckmaschinen werden entsprechend den neuen deutschen Abschreibungstabellen auf 13 Jahre abgeschrieben und neu angeschaffte Großanlagen werden auf 10 Jahre abgeschrieben.

1.6. Beteiligungsunternehmen:

Angaben gem. § 238 Abs 1 Z 4 UGB und § 249 Abs 3 UGB

Print and Mint Services GmbH, Wien
Anteil am Kapital: 29 %
Mit Abtretungsvertrag vom 20.03.2024 wurden die Beteiligungsverhältnisse neu angepasst.

Eigenkapital am 31.12.2025:	TEURO 631,05	(2024: TEURO 569,96)
Ergebnis des Geschäftsjahres 2025:	TEURO 61,09	(2024: TEURO 103,61)

EUROPAFI S.A.S., 63270 Vic-le-Comte, France
Anteil am Kapital: 0,25%

Eigenkapital am 31.12.2025:	-	(2024: TEURO 155.942)
Ergebnis des Geschäftsjahres 2025:	-	(2024: TEURO 5.966)

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 der Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH lag der Jahresabschluss 2025 der EUROPAFI S.A.S. nicht vor.

1.7. Da die Voraussetzungen für die Aktivierung ausschüttungsgleicher Erträge aus dem Investmentfonds viola08 zum 31.12.2025 erfüllt sind wurden nach UGB realisierte Erträge aus der Vergangenheit iHv TEUR 4.167 aktiviert. Dies entspricht den unternehmensrechtlich kumulativ aktivierten ausschüttungsgleichen Erträgen. Im Geschäftsjahr 2025 wurden TEUR 2.895 an Fondserträgen ausgeschüttet, davon resultieren TEUR 1.455 aus dem laufenden Fondsergebnis. Ausschüttungsbedingte Abschreibungen wurden nicht vorgenommen. Der unternehmensrechtliche Buchwert wurde zum Stichtag auf mögliche Wertminderungen getestet. Ein Abwertungsbedarf ist nicht gegeben.

2. Umlaufvermögen

2.1. Die Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Handelswaren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips (niedrigerer Marktpreis am Abschlussstichtag) angesetzt. Die Bestände an Banknotenpapier wurden im Rahmen einer permanenten körperlichen Inventur (Einlagerungsinventur-Hochregallager) überprüft, die Bestände der Kinegramme und sonstigen Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Handelswaren im Rahmen einer körperlichen Stichtagsinventur.

2.2. Bei der Ermittlung des Bilanzansatzes der fertigen und unfertigen Erzeugnisse wurde das strenge Niederstwertprinzip berücksichtigt. Die Bestände aus der Banknotenproduktion wurden im Rahmen einer permanenten körperlichen Inventur (Einlagerungsinventur-Hochregallager), die Bestände an sonstigen Halb- und Fertigerzeugnissen anhand der körperlichen Stichtagsinventur überprüft. Die Bewertung erfolgt zu Einzelkosten und unter Einbezug angemessener Materialgemeinkosten- und Fertigungsgemeinkosten.

2.3. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

2.4. Sämtliche Forderungen weisen wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf. Wechselmäßige Verbriefungen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

2.5. Von den Guthaben bei Kreditinstituten bestehen TEURO 4.901 (2024: TEURO 2.987) gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (gegenüber verbundenen Unternehmen).

2.6. In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind keine wesentlichen Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt TEURO 10.000 und ist zu 100 % im Eigentum der Oesterreichischen Nationalbank, Wien.

Der Bilanzgewinn des Vorjahres 2024 wurde aufgrund des Umlaufbeschlusses vom 04.04.2025 im Jahr 2025 iHv TEURO 3.870 auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Rückstellungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend des derzeit geltenden Pensionseintrittsalters der einzelnen Dienstnehmer errechnet. Es werden die AVÖ 2018-P der Pensionsversicherung zugrunde gelegt. Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes beträgt 9,87 Jahre; auf Basis von dieser Restlaufzeit ergibt sich der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,06 % (2024: 1,80%) und bis zum Jahr 2033 mit einem Durschnitt von 3,0% p.a. vorgenommen.

Die Rückstellungen wurden entsprechend § 211 Abs 1 UGB unter Beachtung des Vorsichtsprinzips ermittelt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden entsprechend § 211 Abs. 2 UGB mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten folgende wesentliche Beträge:

	2025	2024
Sonstige	TEURO 3.284	TEURO 2.700
Personalansprüche	TEURO 1.977	TEURO 1.430
Rechtsansprüche und Prozesskosten	TEURO 45	TEURO 15
drohende Verluste aus Kundenaufträgen	TEURO 599	TEURO 572
drohende Strafzahlungen	TEURO 0	TEURO 375

Im Geschäftsjahr 2021 wurde erstmals eine Rückstellung für Instandhaltungsarbeiten für das Hochregellager gebildet, da aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten zu erwarten ist und hierfür auch entsprechende Erträge vereinnahmt werden. Da die Instandhaltungsarbeiten nach derzeitiger Einschätzung erst im Jahr 2028 anfallen, wurde die Rückstellung mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssatz auf 5 Jahre abgezinst.

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Die Verbindlichkeiten weisen wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Dingliche Sicherheiten waren nicht bestellt. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 515 TEURO (2024: TEURO 869) für Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Anzahlungen auf Bestellungen in Höhe von TEURO 2.122 (2024: TEURO 3.609) und aus Dienstleistungsverrechnungen in Höhe von TEURO 1.666 (2024: TEURO 144).

6. Währungsumrechnung

Forderungen in fremder Währung werden mit dem Devisengeldkurs zum 31.12.2025 bzw. mit dem niedrigeren Anschaffungskurs bewertet. Verbindlichkeiten in fremder Währung werden mit dem Devisenbriefkurs zum 31.12.2025 bzw. mit dem höheren Anschaffungskurs bewertet. Zum 31.12.2025 bestehen keine Drohverluste aus Fremdwährungsderivaten.

7. Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Posten wurden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit dieser Ertrag für eine bestimmte Zeit danach ist.

8. Personalaufwand

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und für Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen TEURO 480 (2024: TEURO 62) auf Abfertigungen und TEURO 144 (2024: TEURO 123) auf Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen. Gemäß § 223 Abs 4 UGB wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung der zusätzliche Posten „Aufwendungen aus Personalgestellung" (für OeNB-Dienstnehmer) im Personalaufwand aufgenommen.

Aufwendungen für Pensionen bestehen zur Gänze aus beitragsorientierten Pensionskassenbeiträgen.

9. Aufwendungen für die Abschlussprüfung

Von den Aufwendungen für Steuerberatung und Prüfungsaufwand entfallen TEURO 38 (2024: TEURO 25) auf die Jahresabschlussprüfung.

10. Steuern von Einkommen und vom Ertrag

10.1. Die Veränderung der aktiven latenten Steuern steht im Wesentlichen in Zusammenhang mit der Aktivierung ausschüttungsgleicher Erträge im viola08. Der Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern in Höhe von TEURO 1.358 (2024: TEURO 1.095) wurde gesondert ausgewiesen. Auf Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern angesetzt.

10.2. Der gemäß § 198 Abs 10 UGB aktivierbare Betrag (aktive Steuerlatenz) beträgt zum Bilanzstichtag 2025 rd. TEURO 4.765 (2024: TEURO 6.123). Dabei wurde mit einem Steuersatz von 23% gerechnet. Die latenten Steuern bestehen in folgenden Bilanzpositionen: Sachanlagen und Finanzanlagen sowie Abfertigungsrückstellungen.

	Aktiv 31.12.2025 Unterschieds-betrag	Passiv 31.12.2025 Unterschieds-betrag	Aktiv 31.12.2024 Unterschieds-betrag	Passiv 31.12.2024 Unterschieds-betrag	Bewegungen 2025
PKW	6.871,61		13.154,86		- 6.283,25
Gebäude	8.290.752,29		9.520.969,69		-1.230.217,40
Wertpapiere	11.060.240,50		15.477.765,84		-4.417.525,34
Rückstellungen für Abfertigungen	1.124.236,00		1.375.154,00		- 250.918,00
Rückstellungen für HRL	236.700,00		236.700,00		-
Summe aktive/passive Unterschiedsbeträge	20.718.800,40		26.623.744,39		-5.904.943,99
Aktive (+)/passive (-) latente Steuerabgrenzungen 23%	**4.765.324,09**		**6.123.461,21**		**-1.358.137,12**

11. Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse.

12. Außerbilanzielle Geschäfte

Zum Bilanzstichtag bestehen Vertragserfüllungsgarantien in Höhe von TEURO 5.451 (2024 TEURO 1).

13. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn zur Gänze auf das neue Geschäftsjahr vorzutragen.

14. Umsatzerlöse

Da eine Veröffentlichung der Umsatzerlöse aufgrund der eingeschränkten Anzahl an Marktteilnehmern einen erheblichen Nachteil für das Unternehmen bewirken würde, wurde die Ausnahmeregelung gemäß § 240 UGB in Anspruch genommen.

Die Erlöse zum bestehenden Agreement über Direct Laser Engraving (DLE und Innovation- Know-How) werden in den sonstigen Erträgen ausgewiesen.

15. Finanzielle Verpflichtungen

Aus längerfristig abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen resultieren für das kommende Jahr Zahlungen iHv. rd. TEURO 3.700 und für die kommenden fünf Jahre iHv. rd. TEURO 19.317. Diese fallen zur Gänze auf verbundene Unternehmen.

C. SONSTIGE ANGABEN

1. Die Gesellschaft beschäftigte zum 31.12.2025 neben den Geschäftsführern 59 (2024: 46) Arbeiter, 119 (2024: 116) Angestellte, somit insgesamt 178 (2024: 162) Dienstnehmer. Darüber hinaus wurden die Leistungen durch von der OeNB geleastes Personal erbracht.

2. Der Geschäftsführung gehören folgende Mitglieder an:

Ing. Mag. Stefan Pollak	bis 05.03.2025
Dr. Dr. Matthias Schroth	ab 19.03.2025 bis 30.09.2025
Mag.a Julia Knapitsch, MBA	ab 01.10.2025
DI Mathias Köhler	bis 30.12.2025

3. Dem Aufsichtsrat gehörten bzw. gehören folgende Mitglieder an:

DDr. Eduard Schock (Aufsichtsratsvorsitzender)	bis 10.07.2025
VG Mag.a Edeltraud Stiftinger (Aufsichtsratsvorsitzende)	ab 11.07.2025
DI Dr. Thomas Steiner (Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden)	
Mag. Dr. Emilie Janeba-Hirtl	
Dr. Matthias Schroth	bis 18.03.2025
Dr. Christian Butschek, LL.M.	ab 19.03.2025

Vom Betriebsrat der Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH wurden folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt:

Martin Zirkelbach	bis 09.01.2025
Klaus Stoissmüller	ab 09.01.2025 bis 27.10.2025
DI Jürgen Christoph Granser	ab 27.10.2025
Alexander Salzer	

4. Angaben zu den Bezügen von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates: Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Angaben gemäß § 239 Abs. 1 Z 4 UGB für die Geschäftsführung wird vom Wahlrecht des § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr 2025 Vergütungen in Höhe von 25,5 TEURO (2024: TEURO 16) ausbezahlt. Weder Mitgliedern der Geschäftsführung noch des Aufsichtsrates wurden Kredite bzw. Vorschüsse gewährt.

5. Mutterunternehmen: Die Anteile an der Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OeBS) wurden zum Stichtag zu 100% von der Oesterreichischen Nationalbank AG (OeNB) gehalten.

6. Erklärung der Geschäftsführung gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB:
   Anhand der von den Organen bzw. nahestehenden Personen der OeBS rückgemeldeten Selbsterklärungsformularen sowie der Feststellung der Finanzbuchhaltung zu allfälligen Geschäften mit den in den Rückantworten der Organe benannten Personen erklärt die Geschäftsführung der OeBS, dass im Jahr 2025 keine unüblichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen getätigt wurden.

Wien, am 24. Februar 2026

Mag.a Julia Knapitsch, MBA
Geschäftsführung

Dr. Matthias Schroth, LL.M.
Geschäftsführung

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					kummulierte Abschreibungen						
	Stand am 1.1.2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2025 EUR	01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Zu-schreibungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR	Buchwert am 31.12.2025 EUR	**Buchwert am 31.12.2024 EUR**
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und												
1. Vorteile, Software sowie Lizenzen	2.024.766,34	0,00	0,00	6.439,61	2.018.326,73	1.602.888,14	140.626,07		6.439,61	1.737.074,60	281.252,13	**421.878,20**
2. geleistete Anzahlung	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
	2.024.766,34	0,00	0,00	6.439,61	2.018.326,73	1.602.888,14	140.626,07	0,00	6.439,61	1.737.074,60	281.252,13	**421.878,20**
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	28.798.825,29	0,00	0,00	1.197.228,72	27.601.596,57	28.361.727,70	123.255,56		971.434,83	27.513.548,43	88.048,14	**437.097,59**
2. technische Anlagen und Maschinen	67.314.096,86	46.205,62		8.094.944,72	59.265.357,76	48.872.383,25	2.399.276,05	0,00	8.081.169,98	43.190.489,32	16.074.868,44	**18.441.713,61**
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.214.724,89	24.068,22		109.176,01	2.129.617,10	1.739.463,96	91.184,46	0,00	90.596,39	1.740.052,03	389.565,07	**475.260,93**
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	300.307,50	5.333.521,06		0,00	5.633.828,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.633.828,56	**300.307,50**
5. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	205.951,04	0,00	205.951,04	0,00	0,00	205.951,04	0,00	205.951,04	0,00	0,00	**0,00**
	98.627.954,54	5.609.745,94	0,00	9.607.300,49	94.630.399,99	78.973.574,91	2.819.667,11	0,00	9.349.152,24	72.444.089,78	22.186.310,21	**19.654.379,63**
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	359.350,00	0,00	0,00	0,00	359.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	359.350,00	**359.350,00**
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	80.021.098,48	4.103.140,42	0,00	0,00	84.124.238,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84.124.238,90	**80.021.098,48**
	80.380.448,48	4.103.140,42	0,00	0,00	84.483.588,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84.483.588,90	**80.380.448,48**
	181.033.169,36	9.712.886,36	0,00	9.613.740,10	181.132.315,62	80.576.463,05	2.960.293,18	0,00	9.355.591,85	74.181.164,38	106.951.151,24	**100.456.706,31**

OESTERREICHISCHE
BANKNOTEN- UND
SICHERHEITSDRUCK
GMBH

LAGEBERICHT
zum Jahresabschluss per 31.12.2025

gemäß § 243 UGB

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OEBS) wird entsprechend des Beschlusses des Direktoriums der Eigentümerin Oesterreichische Nationalbank AG (OeNB) im Jahr 2012 als eine „In House"-Druckerei geführt.

Demzufolge wickelt die OEBS als Kernbereich ihrer Geschäftstätigkeit Aufträge der OeNB und anderer kooperierender Nationalbanken im EURO-System ab.

Die Geschäftsentwicklung der OEBS ist daher sowohl in den vergangenen Jahren als auch in den folgenden Jahren im Wesentlichen von Aufträgen aus dem EURO-System und den Geschäften mit den Kooperationspartnern in Europa geprägt.

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die OEBS erfüllte im Jahr 2025 vor allem Banknotendruckaufträge der OeNB und kooperierender Nationalbanken im EURO-System sowie im Rahmen der Bedingungen für die Inhouse Geschäftstätigkeit auch Banknotendruckaufträge für andere Kooperationspartner. Überdies wurden auch Aufträge im Bereich Sicherheitsdruck, Vorstufenleistungen sowie Detektorenfertigung und Wartungsdienstleistungen für Geldsortiermaschinen abgewickelt.

Im Jahr 2025 wurden von der EZB für das EURO-System 3.422 Mio Banknoten (vgl. Vorjahr 3.533 Mio Banknoten) allokiert. (Quelle: https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/banknotes+coins/production/html/index.en.html). Hilfreich ist die seit 2020 wirksame Inhouse-Verwaltungskooperation auf Nationalbankebene zwischen der Oesterreichischen Nationalbank, der Nationalbank of Belgium und der Nationalbank of Portugal, in welche die OEBS als 100% Tochter der OeNB integriert ist. Diese Kooperation erhöht die Grundauslastung der Produktion mit EURO-Banknoten.

Weiters erfüllt die OEBS Serviceverträge für die EZB im Auftrag der OeNB.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Das Wirtschaftsjahr 2025 wurde mit einem EBT von rund 10,42 Mio EUR (Vorjahr 1,59 Mio EUR) abgeschlossen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Eigenkapital steigt aufgrund der Ausschüttung und Zuschreibung aus langfristen Veranlagungen und gestiegenen Betriebsergebnis mit 31.12.2025 auf 121,92 Mio EUR (Vorjahr: 113,10 Mio EUR). Damit ist das Anlagevermögen von 106,95 Mio EUR (Vorjahr: 100,46 Mio EUR) weiterhin zur Gänze durch Eigenkapital gedeckt.

Die Lagerintensität ist sehr stark durch Schwankungen des Projektgeschäfts gekennzeichnet. Die Veränderung im Jahr 2025 ist überwiegend durch einen Lagerabbau Halb- und Fertigfabrikaten begründet.

Die Umsatzrendite ist im Jahr 2025 mit 22,80% im Vergleich zum Vorjahr mit 3,82 %, aufgrund der höheren Auslastung, gestiegen

Die Veränderungen im operativen Finanzmittelbestand sind im Jahr 2025 hauptsächlich auf den Anstieg des betrieblichen Ergebnisses sowie die Erhöhung der erhaltenen Anzahlungen bedingt. Die Investitionstätigkeit ist im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Investitionen in den Maschinenpark angestiegen. Nähere Erläuterungen zur Investitionstätigkeit sind dem Punkt Investitionen zu entnehmen.

	2025	**2024**
Umsatzerlöse	45,69 Mio EUR	41,65 Mio EUR
EBT	10,42 Mio EUR	1,59 Mio EUR

Finanzielle Leistungsindikatoren

	2025	**2024**
Eigenkapitalquote Eigenkapital (EK) / Bilanzsumme (BS) x 100	88,81%	88,82%
Anlagendeckung EK / Anlagevermögen (AV) x 100	113,99%	112,58%
Anlagenzugang Zugänge gem. Anlagespiegel / AV x 100	9,08%	1,44%
Lagerintensität Vorräte / BS x 100	6,53%	7,87%
Umsatzrendite (vor Steuer) EBT / Umsatzerlöse x 100	22,80%	3,82%
Netto-Cash Flow aus der betrieblichen Tätigkeit	7,82 Mio EUR	1,61 Mio EUR
Netto-Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-2,60 Mio EUR	0,99 Mio EUR
Netto-Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 Mio EUR	0,00 Mio EUR
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	5,22 Mio EUR	2,60 Mio EUR

Die Struktur der Darstellung des Cash Flow gemäß AFRAC 36.

Weitere Details sind auch im Anhang zu dem Jahresabschluss ausgeführt.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

	2025	2024
Stromverbrauch		
je kg in Produktion eingesetztes Banknotenpapier	4,3 kWh/kg	6,7 kWh/kg
Fernwärmeverbrauch		
je kg in Produktion eingesetztes Banknotenpapier	1,9 kWh/kg	3,0 kWh/kg
Wasserverbrauch		
Brauchwasser	782 m³	644 m³
Trinkwasser	4.251 m³	4.106 m³
CO2 Emission		
je Mitarbeiter (Änderung Emissionskoeffizient und Aktualisierung von GEMIS Österreich von 4.5 auf 4.9)	3.834 kg CO2/Mitarbeiter	3.585 kg CO2/Mitarbeiter
Reisekilometer		
Flugdienstreisen	139.617 km	265.746 km
PKW Dienstreisen	22.092 km	28.712 km
Ausbildung		
Ausbildungstage	75 Tage	157 Tage
Ausbildungstage/Mitarbeiter	0,43 Tage	0,92 Tage
Fluktuationsquote		
Abgänge/durchschnittlicher Personalstand	16,75%	4,71%

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der durchschnittliche Personalstand in Vollzeitäquivalente (VZÄ) betrug 2025 174,80 VZÄ (2024 164,11 VZÄ). Die Frauenquote der Führungskräfte der ersten Berichtsebene hat sich im Berichtsjahr 2025 mit 33,3% (2024 31,0%) erhöht

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz haben in der OEBS oberste Priorität. Laufende Begehungen der Präventivkräfte und Arbeitsplatzevaluierungen werden durchgeführt. In der Verantwortung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unternimmt die OEBS stets erhebliche Anstrengungen, um hier einen führenden Standard zu gewährleisten.

Umweltschutz

Für die OEBS sind Umweltorientierung und Sicherung einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Entwicklung unverzichtbare Voraussetzungen einer zukunftsweisenden und erfolgreichen Unternehmensführung. Als EMAS-Betrieb sind wir bestrebt, den Ressourceneinsatz und den Energieverbrauch bei den von uns eingesetzten Verfahren und damit hergestellten Produkten sowie in der Betriebsstätte so gering wie möglich zu halten und Umweltbelastungen weitestgehend zu vermeiden.

Die OEBS betreibt ein Umweltmanagementsystem und ist nach ISO 14001 zertifiziert.

Wie in den Vorjahren wurde im Jahr 2025 die Steigerung der Energieeffizienz und Achtung des Umweltschutzes fortgeführt. Die Digitalisierung von Prozessen wird weiter vorangetrieben, um auch die Notwendigkeit von Ausdrucken zu reduzieren. Die Makulaturrate in der Druckproduktion liegt deutlich

unter Branchenschnitt, wodurch ein Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet wird. Ein weiterer Punkt der ständigen Verbesserungsarbeit ist die Reduktion des Druckfarbenverbrauches, wodurch sich einerseits der Materialeinsatz reduziert, aber auch im Bereich der Wischlauge und deren Aufbereitung Einsparungspotenziale gehoben werden können.

Der schrittweise Umstieg auf energiesparende LED-Leuchtmittel und die Reduktion des Strombezuges durch die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des Gebäudes der OEBS sind weitere Punkte in der Reduktion des CO2-Fußabdruckes.

Der CO2-Ausstoß pro Mitarbeiter ist durch die höhere Auslastung in der Produktion angestiegen.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung sowie über die Chancen und Risiken des Unternehmens

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das im Jahr 2017 abgeschlossene Kooperationsabkommen der OeNB mit der National Bank of Belgium (NBB) und der Banco de Portugal BdP wurde im Jahr 2021 verlängert, sichert somit die höhere Auslastung der OEBS und erhöht den Inhouse-Anteil des Umsatzes über die Folgejahre hinaus.

Die bestehende Kooperation mit der Banque de France (BdF) im Bereich der Banknotenherstellung wurde durch die Beteiligung der OEBS an der Banknotenpapierfabrik EUROPAFI S.A.S. der BdF – siehe auch Berichtsteil ‚Beteiligungen' – weitergeführt. Mit dem nach dem Bilanzstichtag vorgesehenen Erwerb eines 0,25 %-Anteils der Banque de France an der OEBS wird diese Zusammenarbeit zusätzlich gestärkt. Damit wird auch künftig die Akquisition von Subvergaben der BdF an die OEBS wesentlich unterstützt.

Der Auftragsstand (ohne Leistungsverrechnungen an die OeNB) per 31.1.2026 für das Wirtschaftsjahr 2026 beträgt rund 24,69 Mio EUR. Der geplante Umsatz 2026 setzt sich zu großen Teilen aus Umsatzpositionen zusammen, die bereits im Auftragsstand enthalten sind. Die laufenden Gespräche mit den Kooperationspartnern im Inhouse-Bereich bekräftigen die Einschätzungen der weiteren Planumsätze. Überdies gibt es noch Gespräche mit neuen Kooperationspartnern, welche die geplanten Umsätze weiter stützen.

Die Serviceverträge der Europäischen Zentralbank mit der OEBS festigen die Stellung innerhalb des EURO-Systems und als Projektpartner im Forschungs- und Entwicklungsbereich. Der Vertrag für Leistungen der OEBS als EZB-Test Print Center und für den IPR-Watch der EZB wurden im Jahr 2024 verlängert und sind bis 2028 aufrecht.

Für 2026 sind Nettoerlöse in Höhe von 48,57 Mio EUR und sonstige betriebliche Erträge von rund 0,41 Mio EUR sowie ein EBT von rund 3,85 Mio EUR geplant. Für die Folgejahre 2027 bis 2030 sind in der mittelfristigen Planung positive EBTs und positive operative Cash Flows geplant.

Wesentliche Chancen

Wesentliche Chancen sind neben dem Auftragserhalt seitens der OeNB über den Druck von EURO-Banknoten die Aufträge aus Kooperationen der Inhouse-Gruppe innerhalb des EURO-Systems – siehe auch oben: Bericht über voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

Mit Nationalbanken und Kooperationspartnern außerhalb der Inhouse-Gruppe können sowohl im Sicherheitsdruck als auch im technischen Geschäft Aufträge bis zu einem Ausmaß von 20 % des Netto-

Umsatzes abgeschlossen werden. Im Bereich der Fremdbanknoten wird derzeit eine steigende Nachfrage am Weltmarkt verzeichnet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OEBS arbeiten stetig daran, Abläufe effektiver und effizienter zu gestalten. Das eingerichtete KVP-System erbringt laufend Impulse aus dem Kreis der Teams für solche kontinuierlichen Verbesserungen und schafft eine positive Sicht für Veränderungen.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Gesamtallokationsmengen der EZB sind in den letzten Jahren deutlich gesunken. Für 2026 wird eine Produktionsgesamtmenge auf niedrigem Niveau erwartet. Für die Folgejahre und die Phase rund um die Einführung der EURO-Serie 3 liegen von der EZB Szenarien vor, die von einer Gesamtmenge von rund 3,5 Mrd BN p.a. ausgehen. In Abhängigkeit des tatsächlichen Rollouts der neuen Serien können die Mengen deutlich darüber liegen.

Am Beschaffungsmarkt von für die Banknotenherstellung spezifischen Materialien (Papier, Farbe und Folie) sowie für Produktionsmaschinen bestehen deutlich marktbeherrschende Stellungen von wenigen Lieferanten in oligopolistischen Marktstrukturen. Durch diese Lieferantenstrukturen besteht ein Abhängigkeitsrisiko betreffend Qualität, Termintreue und Einkaufspreisen.

Die OEBS ist ein Produktions- und Technologieunternehmen, das infolge ihrer spezifischen Produkte Banknoten und Sicherheitsdruck sowie Sicherheitsfeatures in einem sehr stark reglementierten Umfeld im Spannungsfeld zwischen Erfüllung von ständig wachsenden Anforderungen aus Compliance- und Security Rules und der Wettbewerbsfähigkeit am Markt steht. Auch aus diesem Grund wird sehr großer Wert auf niedrige Makulaturraten gelegt. Vermiedener Materialeinsatz ist ein Beitrag zu dem nachhaltigen und wirtschaftlichen Handeln.

Risikomanagement

Für die OEBS ist Risikomanagement nicht nur aus unternehmerischer Sicht, sondern insbesondere durch ihre Geschäftstätigkeit im Banknoten- und Sicherheitsdruck sowie die Arbeit an und mit Sicherheitsfeatures und die damit verbundene Stellung als EURO-Banknotendruckerei und Tochter der OeNB ein zentrales Thema.

Das Unternehmen ist mit einer Anzahl von Risiken konfrontiert, die einem systematischen und kontinuierlichen Risikomanagement unterliegen. Damit wird auch die Risikoawareness aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets gefördert bzw. erhalten.

Die Risikolandschaft der OEBS wird regelmäßig im Sinne von Corporate Risk Management analysiert und für alle wesentlichen Einzelrisiken entsprechende Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -minimierung getroffen.

Den mit der Geschäftstätigkeit Banknotendruck verbundenen Risikopotentialen des Werteverlustes infolge externer oder interner Bedrohung wird mit entsprechenden Security-Maßnahmen präventiv entgegengewirkt. Ein Risk-Assessment wird jährlich durchgeführt. Auf die Erfüllung der EZB Security Rules wird strikt geachtet.

Die interne Revision führt ihre Aufträge gemäß der Evaluierung anhand der Risikolandkarte oder entsprechend von ad hoc Beauftragungen durch die Geschäftsführung durch. Des Weiteren werden die relevanten Prozesse im Rahmen der ISO 9001 Auditierung bewertet und auf Wirksamkeit kontrolliert.

Ein durchgängiges Vier-Augenprinzip sowie definierte Wertgrenzen und entsprechende Kontrollmaßnahmen im Freigabe- und Beschaffungsprozess sind implementiert.

Durch die Vereinbarung von Anzahlungen für Aufträge, die keine Lohnfertigung beinhalten, sowie aufgrund der derzeit gegebenen Kundenstruktur ist auch das Ausfallsrisiko von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen als gering zu beurteilen. Aufgrund des Großteils vereinbarten Vorfinanzierung von Aufträgen durch Anzahlungen ist das Liquiditätsrisiko gering.

Das überarbeitete Notfall- und Krisenmanagement ist vollständig implementiert und wurde im Vorjahr im Rahmen einer Simulationsübung erfolgreich getestet und trainiert. Die regelmäßige Durchführung von Blackout-Tests bleibt weiterhin ein zentraler Bestandteil der Mitigationsmaßnahmen.

Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Ein wesentliches Ziel des internen Kontrollsystems (IKS) der OEBS ist die Sicherstellung einer vollständigen und richtigen Finanzberichterstattung unter Einhaltung der damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Vorschriften.

Für die Geschäftsführung besteht eine Geschäftsordnung, in der die aufsichtsratspflichtigen Geschäfte geregelt sind. Sonstige Vorgaben sind in Stellenbeschreibungen, internen Richtlinien und Verfahrensanweisungen festgelegt. Die aktive Vermittlung von Grundwerten erfolgt über den Verhaltenskodex, der eine zusammenfassende und verbindliche Leitlinie für alle in der OEBS beschäftigten Personen darstellt. Es ist eine Interne Revision in der OEBS eingerichtet und ein Compliance Officer beauftragt.

Um eine korrekte Finanzberichterstattung zu sichern, werden erhaltene oder weitergegebene Buchhaltungsdaten von den verantwortlichen Personen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen wird durchgängig das Vier-Augen Prinzip sowie das Prinzip der Funktionentrennung angewandt. Entsprechend geschulte Mitarbeitende, die Verwendung spezifischer Software sowie klare gesetzliche und firmeninterne Vorgaben bilden die Basis für einen ordnungsgemäßen, einheitlichen und kontinuierlichen Rechnungslegungsprozess.

Kontrollmaßnahmen werden von den beauftragten Personen zeitnah und prozessbegleitend durchgeführt und stellen sicher, dass Geschäftsfälle in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bilanziell stets richtig erfasst, aufbereitet und in die Rechnungslegung übernommen werden. Entsprechende IT-Einrichtungen schützen vor unbefugten Zugriffen. Zeichnungsberechtigungen sind im Bestellanforderungssystem hinterlegt.

An das Beteiligungsmanagement der Muttergesellschaft werden quartalsweise Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung gelegt. Der Aufsichtsrat hat in 2025 fünf Mal getagt. Ein Compliance Officer ist in der OEBS installiert und berichtet gemäß den Vorgaben der OeNB an den Aufsichtsrat. Der Bundes Public Corporate Governance Bericht der OEBS wird jährlich von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung erstellt und auf der Internetseite der OEBS www.oebs.at veröffentlicht. Gemäß der Vorgabe des B-PCGK 2017 Zi 15.5 wurde dieser Bericht das letzte Mal im Jahr 2022 durch eine externe Institution evaluiert.

Die laufende Überwachung obliegt der Geschäftsführung sowie den jeweiligen Führungskräften. Zudem wird das IKS von der internen Revision überwacht. Die interne Revision sowie die Konzernrevision berichten ihre Ergebnisse aller Überwachungstätigkeiten an die Geschäftsführung und an den Aufsichtsrat.

Bericht über Forschung und Entwicklung

Die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit mit der EZB wurde auch 2025 beibehalten und die Dienstleistungsverträge für EZB, der IPR-Watch-Vertrag und der Testprintcenter-Vertrag, wurden bis zum Jahr 2028 verlängert.

Die ES3 befindet sich in der Entstehungsphase, damit ergaben sich erste aufwendigere Aktivitäten als Test Print Center für die EZB. Es wurden Testserien in der Versuchspresse gedruckt, mit Sicherheitsfeature im Entwicklungsstadium aus EZB R&D Projekten. Zusätzlich wurden Resultate bezüglich optischer Eigenschaften ausgewählter Pigmente in Messserien an EZB geliefert.

Für die von uns im Einsatz befindlichen Bogenprüfgeräte der 2. Generation konnten durch die zurücklaufenden Informationen, Verbesserungen in den Mess- und Datenauswertungsroutinen eingebaut werden. Durch präzise Vorbereitung und Testläufe innerhalb der OEBS konnte alle Geräte mittels Fernwartung und Online-Kommunikation mit einem Softwareupgrade der Steuerungssoftware versehen werden.

Im Jahr 2025 konnten Detektoren für einen Kunden im Nicht-Euroraum ausgeliefert werden, nachdem 2024 der Kaufvertrag unterzeichnet und mit dem Aufbau begonnen wurde. Während dem „Factory Acceptance Test" kam es noch zum wechselseitigen Austausch mit dem Kunden. Die Detektoren haben diese Abnahme bestanden. 2026 werden die Detektoren endgültig für den Betrieb auf den Sortiermaschinen ausgeliefert.

Ein weiterer Vertrag mit einem Kunden eines Nicht-Eurolandes wurde unterzeichnet. Erste Vorbereitungsarbeiten haben Ende 2025 begonnen. Mit Anfang 2026 wird mit der Assemblierung der Detektoren gestartet. Der Kunde hat zusätzlich noch die Verifikationsmethode als Labor- oder Tischmessgerät angefragt. Die F&E hat hierzu ein Konzept ausgearbeitet und wird dieses weiter umsetzen. Die Erfahrungen und der Wissensaufbau aus diesem Projekt dient der zukünftigen Entwicklungen und Erweiterung der Produktpalette für Labormessgeräte.

Im Rahmen der Entwicklungsaktivität rund um die DLE-Technologie wurde ein neues Entwicklungsprojekt für Stahlplatten lanciert, um neues Plattenmaterial verwenden zu können. Das neue Plattenmaterial sollen es ermöglichen einen ganzen Arbeitsschritt im Herstellungsprozess von Intaglio-Stahlplatten einzusparen. Durch eine angepasste Plattenstärke soll das bis jetzt nötige Schleifen der Platten auf die richtige Endstärke entfallen. Dies würde die Produktionszeit verkürzen, Ressourcen einsparen und eine mögliche Fehlerquelle reduzieren.

Investitionen

Die Investitionstätigkeit wurde im Jahr 2025 mit Fokus auf Nachhaltigkeit und langfristige Werterhaltung ausgerichtet. Vorrangiges Ziel war die Instandhaltung des bestehenden Maschinen- und Anlagenbestandes. Investitionen wurden nur dort vorgenommen, wo eine wirtschaftliche Weiterführung nicht mehr sinnvoll war oder wo der Einsatz neuer, zukunftsorientierter Technologien erforderlich wurde. Im Berichtsjahr wurden daher sowohl Neuinvestitionen zur Erhaltung des Maschinenparks und der Gebäudeinfrastruktur als auch in effizienzsteigernde Technologien getätigt.

In der mittelfristigen Planung sind kontinuierliche Erneuerungen im Maschinenpark und laufende Effizienzsteigerungen enthalten, welche nach der vorliegenden Planrechnung zum Teil aus dem operativen Cash Flow und Rückflüssen aus Finanzveranlagungen abgedeckt werden.

Rechtliche Angelegenheiten

Zum Berichtsstichtag ist ein Rechtsstreit in Höhe von rund 60.000 EUR anhängig, für den eine vollständige Rückstellung gebildet wurde. Aus heutiger Sicht sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage zu erwarten.

Beteiligungen, Zweigniederlassungen

Die OEBS hält Anteile an der PRINT and MINT SERVICES GmbH von 29%. Weitere Eigentümer sind die Münze Österreich AG (51%) und die Geldservice Austria GmbH (20%). Die PMS ist eine operative Tochter, in welcher die Einkaufsagenden gemeinsam abgewickelt werden.

Seit 2017 besteht eine Beteiligung der OEBS an der EUROPAFI S.A.S., der Banknotenpapierfabrik der Banque de France, in Höhe von 0,25%. Die OEBS hat einen Sitz und eine Stimme im Steering Committee der EUROPAFI S.A.S. und Stimmrecht gemäß Kapitalanteil im General Shareholders Meeting.

Es werden von der OEBS keine im Firmenbuch eingetragenen Zweigniederlassungen betrieben.

Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Es sind keine eigenen Anteile vorhanden und es wurden auch keine eigenen Anteile erworben oder veräußert.

Angaben zu Kapital-, Anteil-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Vereinbarungen

Die Anteile an der OEBS werden zum 31.12.2025 zu 100 % von der OeNB gehalten.

Mit Wirkung zum 1.1.2026 erwirbt die Banque de France einen Anteil von 0,25 %. Dieses Ereignis nach dem Bilanzstichtag stärkt die bestehende Kooperation weiter.

Für die OEBS ist ein Aufsichtsrat eingerichtet.

Ausblick

Die Strategie, die OEBS als Inhouse Druckerei zu führen, hat sich bewährt und wird, wie in der mittelfristigen Planung der OEBS dargestellt, auch in Zukunft weiterverfolgt.

In den kommenden Jahren werden von der OEBS nach der mittelfristigen Planung der OEBS 2026 – 2030 (siehe „Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens“) positive Jahresergebnisse prognostiziert

Wien, am 24. Februar 2026

Mag. Julia Knaptisch, MBA

Dr. Matthias Schroth, LLM

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH

KSW KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderlicheMitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der AuftragnehmerAnspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien